

Bebauungsplan Hohweg, Teil II - 1. Änderung, Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Gemeinde Gutach
Hauptstr. 38
77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektleitung: DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Projektbearbeitung: DR. MARTIN BOSCHERT, Diplom-Biologe
HEIKE HENNRICH, Diplom-Biologin

**Bebauungsplan Gewerbegebiet Hohweg, Teil II - 1. Änderung, Gemeinde Gutach/
Schwarzwaldbahn****Artenschutzrechtliche Abschätzung****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****Erläuterungsbericht****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Firma Schondelmaier, Gutach (Schwarzwaldbahn), will auf ihrem Parkplatzgelände u.a. ein Parkdeck errichten. Hierfür ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich grenzt an der Ostseite direkt an die Gutach, nach Westen an die B 33 und schließt in Richtung Gutach direkt an das bestehende Betriebsgeländer Firma Schondelmaier.

Auf dem Gelände selbst befindet sich an der B 33 eine Böschung mit Gehölzbewuchs, vor allem Bergahorn sowie westlich, direkt an den Gehölzgürtel der Gutach anschließend artenarmes "Grünland", das an vielen Stellen bereits deutliche Störungen aufweist. Auf dem Parkplatzgelände haben in neuerer Zeit bereits Umgestaltungen stattgefunden, wie sich an frisch angelegten Böschungen zeigt.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 13. Juni 2014 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Ferner standen die nachfolgend die für die Beurteilung relevanten Grundlagen und die dazugehörigen Quellen im Rahmen des Vorhabens zur Verfügung:

- Planungsunterlagen - zeichnerischer Teil (Stand 4 August 2016). Darin ist entlang der Gutach ein private Grünfläche als Gewässerschutzstreifen eingezeichnet.

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Das nächste NATURA 2000 - Gebiet, FFH-Gebiet Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg, grenzt direkt an den Geltungsbereich und könnte bei einer Umsetzung des Vorhabens betroffen sein (siehe hierzu die NATURA 2000 - Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung, BOSCHERT & HENNRICH 2016). Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Direkt an den Geltungsbereich schließt der kartierte Biotop nach NatSchG 177153170258 'Naturnahe Abschnitte der Gutach' an. Der erwähnte Biotop kann durch eine Planumsetzung, besonders jedoch durch einen Eingriff in die Gehölzstrukturen beeinträchtigt werden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 13. Juni 2014 wurden mit *Buchfink* und *Mönchsgrasmücke* zwei Vogel-Arten innerhalb des Geltungsbereiches in den Gehölzen angetroffen. Hinzu kommt auf



dem Parkplatzgelände der *Hausrotschwanz*. Am Ufergehölz der Gutach wurden *Buchfink*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* und *Kohlmeise* registriert, auf der Gutach selbst *Stockente*, *Gebirgsstelze* und *Wasseramsel*.

Im Geltungsbereich ist, abgesehen vom Gehölzstreifen an der Gutach, aufgrund der aktuellen Strukturen nach teilweise bereits erfolgter Umgestaltung nur ausnahmsweise mit brütenden Vogelarten zu rechnen, u.a. da die Gehölze sehr arten- und strukturarm sind. Dominierend ist der Bergahorn, der selbst kaum Nistmöglichkeiten bietet. Die *Mönchsgrasmücke* könnte hier als Brutvogel auftreten, sofern eine (gut ausgeprägte) Krauschicht vorhanden ist. Der registrierte *Hausrotschwanz* brütet an den Gebäuden in der Nachbarschaft. Am Gehölzstreifen entlang der Gutach jedoch könnten neben den oben registrierten Arten noch zusätzlich *Rabenkrähe*, *Bachstelze*, *Blaumeise*, *Star*, *Gartenbaumläufer* oder *Grauschnäpper* brüten.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung von Gehölzen, kann es dennoch prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann (M1).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich, für die meisten Arten jedoch auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch auf die drei Gewässerarten *Stockente*, *Gebirgsstelze* und *Wasseramsel* zu.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell möglich, für die vorkommenden Arten, alles häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige Arten, bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zumal nur wenige Fortpflanzungsstätten existieren, die sich in die Nachbarbereiche erstrecken. Falls jedoch in die Ufergehölze der Gutach oder in die Gutach selbst eingegriffen wird, wäre der Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann (M2).

Säugetiere

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Gruppe der *Fledermäuse* im Geltungsbereich sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gebäude in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches bieten Quartiermöglichkeiten. Für Quartiere von *Fledermäusen* in Gehölzen sind keine geeigneten Strukturen zu erkennen, so dass Wochenstuben ausgeschlossen



werden könnten. Allerdings bestehen solche im Ufergehölz der Gutach. Eine Funktion als Leitlinie direkt angrenzend an den Geltungsbereich besitzt die Gutach mit ihren Gewässer begleitenden Gehölzen. Hier bestehen mit Sicherheit auch wichtige Nahrungsgebiete für verschiedene Arten, wobei essentielle Nahrungsflächen nicht ausgeschlossen sind. Bei einem Eingriff in das uferbegleitende Gehölz, die Uferbereiche der Gutach oder in das Gewässerbett selbst wären die Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann (M1).

Durch zukünftige Lichtimmissionen, u.a. Beleuchtung des Parkdecks und des Parkplatzes, kann ferner eine Störung der anzunehmenden Leitstruktur und Nahrungsgebietsfunktion entlang der Gutach angenommen werden, wodurch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten würden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dies jedoch verhindert werden (M3).

Aufgrund einer geeigneten Lebensraumausstattung ist ferner ein Vorkommen der im Naturraum vertretenen *Haselmaus* nicht auszuschließen. Bei einem Eingriff in das uferbegleitende Gehölz der Gutach wären die Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann (M1).

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich außerhalb des Vorkommensgebietes dieser Art. Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* wäre grundsätzlich entlang von Fließgewässern im Naturraum möglich. Aktuell sind in der Umgebung jedoch keine Vorkommen bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Lebensraumstrukturen für die *Zauneidechse* bestehen prinzipiell entlang der Gutach und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, besonders in den Randbereichen. Bei der Vorortkontrolle konnten keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden. Ein Vorkommen erscheint, auch weil der aktuelle Parkplatz vor nicht all zu langer Zeit umgestaltet wurde, aufgrund der Größe, der teilweise ungeeigneten Bereiche sehr unwahrscheinlich. Die *Mauereidechse* kommt im Bereich von Gutach nicht vor. Mit der *Schlingnatter* ist dagegen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Geltungsbereich des Parkplatzes nicht zu rechnen, kann



jedoch in der Umgebung vorkommen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist damit nicht gegeben.

Amphibien

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke*, kommen im Bereich von Gutach nicht vor. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Kammolch*, *Knoblauchkröte* und *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist damit nicht gegeben.

Fische und Rundmäuler

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen wie *Bachneunauge*, *Lachs* oder *Groppe* sind im Naturraum anzutreffen und in der Gutach nachgewiesen (siehe hierzu die NATURA 2000 - Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung, BOSCHERT & HENNRICH 2016). Bei einem Eingriff ins Gewässer einschließlich der Uferbereiche und des begleitenden Gehölzes ist mit einer Betroffenheit, aber auch einer Erheblichkeit und damit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann (M1). Mit Vorkommen weiterer Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wie *Maifisch* oder *Steinbeißer* ist nicht zu rechnen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Muscheln

Vorkommen der einzig artenschutzrechtlich relevanten Art dieser Gruppe, der *Kleinen Flussmuschel* (*Bachmuschel*), sind in der Gutach nicht bekannt. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen werden.

Schnecken

Die artenschutzrelevanten Arten der **Landschnecken** (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor bzw. es fehlen für diese Arten geeignete Lebensräume. Auch im Geltungsbereich besteht kein Lebensraum. Für die einzige **Wasserschnecken**-Art, die *Zierliche Teller-schnecke*, liegt der Eingriffsbereich außerhalb der Verbreitung dieser Art. Ein Vorkommen ist daher ausgeschlossen, zumal die Art Stillgewässer und pflanzenreiche Gräben besiedelt. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit	weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Stockente</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Rabenkrähe</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Bachstelze</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Amsel</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Mänchsgrasmücke</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Kohlmeise</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Blaumeise</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>Buchfink</i>	+	Vermeidung M1, M2
<i>weitere Gehölzbrüter</i>	+	Vermeidung M1, M2
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	Vermeidung M2, M3
<i>Haselmaus</i>	--	Vermeidung M2
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Fische / Rundmäuler</i>	+	Vermeidung M2
<i>Muscheln</i>	--	--
<i>Krebse</i>	--	--
<i>Wasserschnecken</i>	--	--
<i>Landschnecken</i>	--	--
<i>Libellen</i>	--	--
<i>Holzkäfer</i>	--	--
<i>Wasserkäfer</i>	--	--
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--
<i>Moose</i>	--	--
<i>Flechten</i>	--	--



Krebse

Aus dieser Gruppe ist prinzipiell der *Steinkrebs* denkbar. Während der *Steinkrebs* in der näheren Umgebung nachgewiesen ist, nicht jedoch für diesen Gutachabschnitt angegeben wird (proEco Umweltplanung 2012), ist ein Vorkommen des *Dohlenkrebses* ausgeschlossen. Bei einem Eingriff ins Gewässer ist mit keiner Betroffenheit, aber auch einer Erheblichkeit und damit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Libellen

Aus dieser Gruppe sind die artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Helm-Azurjungfer* oder *Grüne Flußjungfer* nicht bekannt und werden für diesen Gutachabschnitt nicht angegeben (proEco Umweltplanung 2012). Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten aus dieser Tiergruppe kommen im Naturraum nicht vor, wie die *Asiatische Keiljungfer*, bzw. es fehlen geeignete Lebensräume im Eingriffsgebiet wie bei der *Zierlichen Moosjungfer*. Für diese Arten können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Wasser bewohnende Käfer

Die einzige, artenschutzrechtlich relevante Art, der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer*, kommt im Naturraum nicht vor. Sie kann daher ausgeschlossen werden, zumal auch die Lebensraumansprüche, strukturierte Stillgewässer, im Eingriffsbereich nicht vorkommen. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Artengruppe daher ausgeschlossen werden.

Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe können im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumausstattung, Bäume älterer Stadien mit Totholzanteilen, vorgefunden wurden. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Artengruppe daher nicht ausgeschlossen werden, jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (M1).

Schmetterlinge

Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie dem *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* besitzen im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden, zumal sie in diesem



Bereich des Naturraumes keine Vorkommen besitzen. Weitere artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Artengruppe daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten könnte *Rogers Goldhaarmoos* im Betrachtungsgebiet vorkommen, wurde jedoch nicht nachgewiesen (proeco Umweltplanung 2012). Das *Firnisglänzende Firnismoos* kommt ebenfalls nicht im Geltungsbereich bzw. angrenzend vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt zwar im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)* und *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zauneidechse)* nicht grundsätzlich auszuschließen. Falls in das Gewässer eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit bei *Fischen* gegeben (Tabelle 1). Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese artenschutzrechtlich relevanten Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit für alle diese Gruppen abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.



Insgesamt sind, unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, durch das Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und damit keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht notwendig.

Maßnahmen

M1 - Baufeldräumung

Eine Einschränkung der Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vogel*-Arten (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

M2 - Vermeidung eines Eingriffs in das FFH-Gebiet, Einhaltung des gesetzlichen Gewässerandstreifens und Vermeidung eines Eingriffs in das Fließgewässer

In die Gutach erfolgt kein Eingriff. Um eine Beeinträchtigung des Uferbereiches einschließlich der Gehölze zu vermeiden (FFH-Gebiet und kartierter Biotop), ist die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerandstreifens von fünf Metern erforderlich. Dadurch können eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für sämtliche Gewässer bewohnende, Gruppen und Arten, aber auch in den Gehölzen vorkommende Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

M3 - Reduzierung der Lichtimmissionen

Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht, d.h. Abstrahlung bzw. Streulicht in den angrenzenden Uferabschnitt durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, um den Durchflug des Großen Mausohr nicht zu verhindern bzw. nachhaltig zu stören. Durch geeignete Maßnahmen kann dies weitestgehend vermieden werden:

- Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen muss grundsätzlich auf eine starke und diffuse Beleuchtung des Parkplatzes und des Parkdecks verzichtet werden.



- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein.
- Hierzu ist der Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und gezielt auf den Parkplatz gerichteten Beleuchtung, die eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermeidet, notwendig.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet aufweisen.
- Ferner müssen zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten nach Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang.
- Außerdem darf es keine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die das Gewässer und die Uferbereiche anleuchten, geben. Dies gilt insbesondere für die Aktivitätszeit der *Fledermäuse* von Anfang März bis Mitte November in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

7.0 Quellen und Literatur

BOSCHERT, M., & H. HENNRICH (2016): Bebauungsplan Gewerbegebiet Hohweg, Teil II - 1. Änderung, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn. NATURA 2000 - Verträglichkeits-Vorprüfung - Erläuterungsbericht. - Im Auftrag der Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn, 7 S.

proEco Umweltplanung (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7715-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ sowie Teilbereich Vogelschutzgebiet 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“. - Im Auftrag des RP Freiburg, 136 S.

